

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 23. Dezember 2020

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).
Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr VLIAGEN Emmanuel, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

Erlass des Bürgermeisters

Auf Grund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens des Ministerpräsidenten vom 08. Juni 2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise - Aktualisierung;

In Anbetracht, dass die Maßnahmen, die zur Eindämmung der Virus-Epidemie getroffen wurden, so u.a., dass die social distancing für die Gemeinderatsmitglieder im Ratssaal eingehalten werden können;

In Erwägung, dass die Sitzung vom 23. Dezember 2020 abgehalten werden muss;

Erlässt:

Artikel 1: Die für den 23. Dezember 2020 anberaumte Sitzung des Stadtrates von Sankt Vith ist öffentlich und findet um 19:00 Uhr im Triangel, Vennbahnstraße, 2, 4780 Sankt Vith statt.

Artikel 2: Der vorliegende Erlass wird veröffentlicht und angeschlagen gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018.

Artikel 3: Eine Ausfertigung dieses Erlasses ergeht an die zuständige Aufsichtsbehörde.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 25.11.2020. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 25.11.2020 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

2. Jahresbericht 2020 gemäß Artikel 28 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 30.09.2020 über die Erstellung der Haushaltsdokumente, insbesondere II.3.3. "Der Haushaltsbericht" wonach dieser dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt werden muss;

In Anbetracht dessen, dass der Jahresbericht den Zeitraum vom 01.12.2019 bis zum 30.11.2020 umfasst;

Aufgrund von Artikel 28 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Nimmt zur Kenntnis:

Den Jahresbericht 2020 über die Verwaltung der Gemeinde Sankt Vith.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

3. Projekt: Verbindungsinfrastruktur für das RAVeL-Netz in Recht: Schaffung von

Anbindungen an das kommunale Wegenetz. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 41, § 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 10.12.2020;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 128.978,44 € (MwSt. inbegriffen), zuzüglich Honorarkosten in Höhe von 11.495,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2021 unter Artikel 569001/732-60 eingetragen sind und gegebenenfalls nach erfolgter Ausschreibung anzupassen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 12 JA-Stimme(n), 8 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 1 Enthaltung(en) (Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana):

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Verbindungsinfrastruktur für das RAVeL-Netz in Recht.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 128.978,44 € (MwSt. inbegriffen), zuzüglich Honorarkosten in Höhe von 11.495,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2021 unter Artikel 569001/732-60 eingetragen und gegebenenfalls nach erfolgter Ausschreibung anzupassen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 7: Vorliegender Beschluss wird unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen, gemäß Artikel 5 der Zuschusszusage vom 10. September 2019, an die zuständige Dienststelle des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zugestellt.

4. Stadtwerke Sankt Vith. CertIBEau: Genehmigung des Belgaqua-Regelwerks zur Umsetzung der "CertIBEau-Zertifizierung" ab dem 01. Juni 2021 und Genehmigung der einzubauenden Schutzsysteme gemäß dem von Belgaqua entwickelten "Technischen Regelwerk für Hausinstallationen".

Der Stadtrat:

Aufgrund des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet;

Aufgrund des Dekrets vom 28.02.2019 zur Abänderung von Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, und zur Einführung einer "CertIBEau-Zertifikat" genannten Zertifizierung der bebauten Immobilien für Wasser;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 18.05.2007, genannt "Allgemeine Regelung zur

Wasserversorgung in der Wallonischen Region" für Abnehmer und Benutzer, und insbesondere die Artikel 19 und 21;

Aufgrund der im Bericht der Stadtwerke angeführten Erläuterungen;

In Anbetracht dessen, dass die Thematik im zuständigen Ausschuss des Stadtrates vorgestellt und ebenfalls ausführlich erläutert worden sind;

In Erwägung, dass die Stadtwerke dem Stadtrat vorschlagen, das Belgaqua-Regelwerk zur Umsetzung der "CertIBEau-Zertifizierung" ab dem 01.06.2021 zu genehmigen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Belgaqua-Regelwerk zur Umsetzung der "CertIBEau-Zertifizierung" ab dem 01.06.2021 zu genehmigen.

Artikel 2: Den Einbau der Schutzsysteme, gemäß dem von Belgaqua entwickelten "Technischen Regelwerk für Hausinstallationen", zu genehmigen.

Artikel 3: Die Stadtwerke mit der Ausführung der vorliegenden Entscheidung zu beauftragen.

5. Emmels, Lehrer-Hennes-Straße. Entwässerung und Erneuerung der Straße. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 36 und 81, § 2, Absatz 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Titel 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 10.12.2020;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27.05.2020 zur Genehmigung des Vorprojektes;

In Erwägung, dass es sich bei diesem Projekt um ein gemeinsames Vorhaben der Gemeinde Sankt Vith und der Interkommunalen AIDE handelt;

In Erwägung dessen, dass das Gesamtprojekt durch die AIDE ausgeschrieben werden wird;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Erwägung, dass aufgrund des vorliegenden definitiven Projektes, die Arbeiten auf insgesamt 458.253,25 € (ohne MwSt.) geschätzt werden können, wobei der Anteil der Gemeinde in Bezug auf die Weginfrastruktur sich auf 188.788,32 € (zuzüglich MwSt. = 228.433,87 €) und der Anteil der Stadtwerke in Bezug auf die Erneuerung der Wasserleitung sich auf 39.907,50 € (ohne MwSt.) belaufen; dass die Kanalisationsarbeiten (229.557,43 € ohne MwSt. durch die AIDE/SPGE übernommen werden und deren Finanzierung im Rahmen der Bestimmungen des Entwässerungsvertrags erfolgt);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite nach erfolgter Ausschreibung durch die AIDE im Rahmen einer Haushaltsanpassung des Jahres 2021 eingetragen werden;

In Erwägung, dass die Finanzierung der Kanalisationsarbeiten gemäß den Bestimmungen des zwischen der Wallonischen Region, der öffentlichen Gesellschaft für die Wasserbewirtschaftung (SPGE), der Interkommunalen AIDE und der Gemeinde Sankt Vith abgeschlossenen Entwässerungsvertrags zur Reinigung von kommunalen Abwässern erfolgt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung der Straße und des Kanals in der Lehrer-Hennes-Straße in Emmels.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf

insgesamt 458.253,25 € (ohne MwSt.), wobei der Anteil der AIDE für die Kanalisationsarbeiten sich auf 229.557,43 € (ohne MwSt.), der Anteil der Gemeinde in Bezug auf die Wegeinfrastruktur sich auf 188.788,32 € (zuzüglich MwSt. = 228.433,87 €) und der Anteil der Stadtwerke in Bezug auf die Erneuerung der Wasserleitung sich auf 39.907,50 € (ohne MwSt.) belaufen.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden nach Vorlage des Ausschreibungsergebnisses im Rahmen einer Haushaltsanpassung 2021 eingetragen werden.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offenem Verfahren (einziges Vergabekriterium ist der Preis) vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen Vertragsklauseln und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

6. Abwasser- und Regenwasserbewirtschaftung. Einzugsgebiet Entenbach. Hydraulische, strukturelle und funktionelle Studie des Entwässerungsnetzes. Zurkenntnisnahme der Studie der AIDE. Weitere Maßnahmen und Aufträge.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.06.2019, wodurch beschlossen wurde, eine Rahmenvereinbarung zur Bestandsverwaltung des Abwassernetzes der Gemeinde, mit der AIDE abzuschließen;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 30.10.2019, wodurch beschlossen wurde, das Vorhaben zur Erstellung einer strukturellen, funktionellen und hydraulischen Studie des Kanalisationsnetzes in der Rodter Straße (Einzugsgebiet Entenbach) im Rahmen des mit der Interkommunalen AIDE abgeschlossenen Vertrags zur Bestandsverwaltung der Abwassernetze zum Schätzpreis von 21.000,00 € (MwSt. inbegriffen) zu genehmigen;

Aufgrund der vorliegenden seitens der AIDE erstellten hydraulischen Studie (erste Fassung vom 26.05.2020 und angepasste Fassung vom 02.11.2020);

Aufgrund der vorliegenden strukturellen und funktionellen Studie vom 28.09.2020;

In Erwägung, dass als Schlussfolgerung aus besagten Studien Prioritäten in Bezug auf Instandsetzungs-, Verbesserungs- und Anpassungsmaßnahmen zur Beherrschung der Entwässerung des Einzugsgebiets des Entenbachs ausgearbeitet wurden;

In Erwägung, dass die prioritär auszuführenden Arbeiten sich beziehen auf:

- Funktionelle Probleme: Säuberung verschiedener Kanalabschnitte und Entfernung (Abfräsen) überstehender Anschlussrohre; dass diese Arbeiten vorläufig auf etwa 14.500,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden können; dass diese Arbeiten vollständig zu Lasten der Gemeinde sind;

- Hydraulische Probleme: Anpassungsarbeiten am Sammelkanal längs des Entenbachs; dass diese Arbeiten vorläufig auf etwa 46.000,00 € (ohne MwSt. und ohne Baunebenkosten) geschätzt werden können; dass diese Arbeiten vollständig zu Lasten der AIDE sind;

- Hydraulische Probleme: Anpassungsarbeiten Kanal Tiefpunkt Rodter Straße/West (Ersetzen eines Teils der Kanalisation am Tiefpunkt der Rodter Straße und im Weg Richtung Jugendherberge, Stilllegung des Kanals unter der Tennishalle und Umverlegung desselben); dass diese Arbeiten vorläufig auf etwa 218.750,00 € (ohne MwSt. und ohne Baunebenkosten) geschätzt werden können; dass diese Arbeiten im Rahmen des zwischen der wallonischen Region, der SPGE, der AIDE und der Gemeinde Sankt Vith abgeschlossenen Entwässerungsvertrags finanziert werden sollen; dass für dieses Vorhaben zu gegebener Zeit ein Projekt erstellt und ausgeschrieben werden sollte;

In Erwägung dessen, dass für die Säuberung des Kanalnetzes im Einzugsgebiet des Entenbaches unter Artikel 877002/732-60 ein Betrag in Höhe von 18.000,00 € im Haushaltsplan 2021 vorgesehen ist;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die vorliegenden Studien (hydraulische Studie und strukturelle und funktionelle Studie) der AIDE in Bezug auf die Entwässerung des Einzugsgebiets des Entenbachs zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Zur Behebung der funktionellen Probleme (Ablagerungen und überstehende Anschlussrohre) in verschiedenen Teilstücken des Kanalisationsnetzes wird ein öffentlicher Auftrag zum aktuellen Schätzwert von 14.500,00 € (ohne MwSt. und Baunebenkosten) vergeben. Dieser Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung beziehungsweise im Rahmen eines Sammelauftrags beziehungsweise einer Rahmenvereinbarung, der die Gemeinde beigetreten ist, vergeben.

Artikel 3: Die AIDE wird darum gebeten, die unter Priorität 1 der hydraulischen Studie angeführten Arbeiten, die vollständig zu deren Lasten sind (Arbeiten am Sammelkanal) zeitnah in einem nächsten Arbeitsprogramm aufzunehmen.

Artikel 4: Es ergeht ein Antrag an die AIDE, die unter Priorität 1 der hydraulischen Studie angeführten Arbeiten zur Anpassung der Kanalisation am Tiefpunkt der Rodter Straße/West und in der Straße Richtung Jugendherberge mit Stilllegung und Umverlegung des Kanals unter der Tennishalle zeitnah im Investitionsprogramm der AIDE/SPGE unter Anwendung der Bestimmungen des vorerwähnten Entwässerungsvertrags einzutragen.

7. Rahmenvereinbarung mit der Interkommunalen AIDE in Bezug auf die Durchführung von Kanalisationsinspektionen und Kanalsäuberungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der Interkommunalen AIDE vom 06.02.2019 mit welchem die Rahmenvereinbarung übermittelt wurde;

In Anbetracht dessen, dass die durch die Interkommunale AIDE vorgelegte Rahmenvereinbarung wie eine Art Ankaufzentrale für die Bezeichnung von Unternehmern zur Ausführung genannter Arbeiten betrachtet werden kann, welcher sich alle Gemeinden der Provinz Lüttich anschließen können;

Aufgrund des Artikels 47 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge;

In Erwägung, dass der Anschluss der Gemeinde an diese Ankaufzentrale keinerlei Verpflichtungen für die Gemeinde mit sich bringt; dass es der Gemeinde weiterhin freisteht, selbst entsprechende Aufträge zu vergeben, ohne auf die Ankaufzentrale zurückzugreifen;

Beschließt einstimmig:

Der vorgenannten Rahmenvereinbarung beizutreten und sich der entsprechenden Ankaufzentrale anzuschließen.

Immobilienangelegenheiten

8. Tausch mit Herauszahlung zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Wallonischen Region für den Erwerb von Gelände in Heuem, katastriert Gemarkung 4, Flur B, Nr. 194 B und Nr. 194 D. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde Sankt Vith die Möglichkeit hat, Baugelände in Heuem zu erwerben;

In Anbetracht dessen, dass die Forstdirektion der Gemeinde Sankt Vith einen Geländetausch vorgeschlagen hat und diesen entsprechend ausgewiesen und abgeschätzt hat;

Aufgrund der am 14.11.2020 erfolgten Ortsbegehung der Forstflächen in Eiterbach;

Aufgrund der Abschätzung des Immobilienerwerbskomitees vom 07.10.2020, laut welchem der Wert des Geländes in Heuem 314.150,00 € beträgt und der Abschätzung der Forstverwaltung, laut welcher der Wert des Geländes in Eiterbach 224.172,00 € beträgt;

In Anbetracht des Auszuges aus dem Katasterplan für die Flächen in Heuem und der Planskizze für die Flächen in Eiterbach;

Aufgrund des Gemeindegremiumsbeschlusses, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 13 JA-Stimme(n), 4 NEIN-Stimme(n) (Herr FRECHES Gregor, Herr

HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch gegen Herauszahlung des Wertunterschiedes zum Zweck des öffentlichen Nutzens im Prinzip zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt die durch das Forstamt aus dem Forstgebiet ausgewiesene Fläche mit einem Wert von 224.172,00 € an die Wallonische Region, Rue Mazy (JB) 25-27, 5100 Namur, ab.

- Die Gemeinde Sankt Vith erhält von der Wallonischen Region im Gegenzug die Parzellen Nr. 194 B und Nr. 194 D, katastriert Gemarkung 4, Flur B, laut Sektorenplan im Wohngebiet mit ländlichem Charakter und im Freizeitgebiet gelegen in Heuem. Diese beiden Parzellen haben einen Wert von 314.150,00 €.

Dieser Geländetausch erfolgt gegen Herauszahlung eines Betrages von 89.978,00 € durch die Gemeinde Sankt Vith an die Wallonische Region.

Artikel 2: Dass die mit dieser Geländetransaktion verbundenen Kosten zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind.

Artikel 3: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith zu beauftragen.

9. Verkauf von Gelände und Gewährung einer Gerechtsame im Untergrund in Neundorf, Molkereiweg, an Ores Assets, für den Bau einer Trafostation: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages von Ores Assets, Sektor Ost, Vervierser Straße, 64-68, 4700 Eupen vom 04.05.2020, auf den Erwerb eines Teilstückes der Parzelle katastriert Gemarkung 5, Flur M, Nr. 177 H, gelegen in Neundorf, Molkereiweg, durch Ores Assets für den Bau einer Trafostation, sowie der Eintragung einer Gerechtsame im Untergrund;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Jean-Nicolas SIMON des Büros grdconsult, Chemin de la Haute Baudecet, 1, 1457 Walhain, vom 11.03.2020, laut welchem die zu verkaufende Fläche eine Größe von 33 m² aufweist und die Fläche, die mit einer Gerechtsame im Untergrund belastet werden soll, eine Größe von 34 m² aufweist;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Verkauf eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 177 H, katastriert Gemarkung 5, Flur M, mit einer vermessenen Fläche von 33 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Jean-Nicolas SIMON, des Büros grdconsult, Chemin de la Haute Baudecet, 1, 1457 Walhain, vom 11.03.2020 in gelber Farbe eingezeichnet ist, an Ores Assets, mit Gesellschaftssitz in 1348 Louvain-la-Neuve, Avenue Jean Monnet, 2, sowie der Eintragung einer Gerechtsame im Untergrund der Parzelle Nr. 177 H zugunsten der Gesellschaft Ores Assets, so wie diese auf dem oben erwähnten Vermessungsplan in blauer Farbe schraffiert eingezeichnet ist, zum Gesamtpreis von 4.000,00 €, im Prinzip zuzustimmen.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

Verschiedenes

10. Autonome Gemeinderegierung Triangel. Genehmigung der überarbeiteten Satzungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel 152 bis 161 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 10.04.1995 und 19.03.1999, welche die industriellen und kommerziellen Aufgabenbereiche definieren, für die eine autonome Gemeinderegierung errichtet werden darf;

Aufgrund der auf die autonomen Gemeinderegierungen anwendbaren Artikel 63, 130 bis 144, 165 bis 167, 517 bis 530, 538, 540 und 561 bis 567 der koordinierten Gesetzgebung über die Handelsgesellschaften;

Aufgrund des auf die autonomen Gemeinderegien anwendbaren Gesetzes vom 17.07.1975 über die Buchführung und die Jahresabrechnungen der Handelsgesellschaften;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, wonach die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die gewöhnliche Verwaltungsaufsicht über die autonomen Gemeinderegien des deutschen Sprachgebietes ausübt;

Aufgrund der Notwendigkeit, die am 08.03.2001 vom Stadtrat verabschiedete Satzung der autonomen Gemeinderegie "Kultur-, Konferenz- und Messezentrum" der aktuell geltenden Gesetzgebung und den neuen Erfordernissen anzupassen;

Auf Vorschlag des Verwaltungsrates der autonomen Gemeinderegie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im zuständigen Ausschuss;

Beschließt einstimmig:

Die am 08.03.2001 vom Stadtrat verabschiedete und am 05. Juli 2007, 26. August 2010, 25. Oktober 2012, und am 26. November 2014 und am 26. April 2017 abgeänderte Satzung der autonomen Gemeinderegie "Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith" wie folgt neu zu fassen:

ABSCHNITT I: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1.:

In den vorliegenden Satzungen versteht man unter:

- Autonome Gemeinderegie: die vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 08. März 2001 gemäß Artikel 263bis bis Artikel 263nonies des Neuen Gemeindegesetzes errichtete autonome Gemeinderegie "Kultur- und Konferenzzentrum Sankt Vith";
- Verwaltungsorgane: der im Artikel 156 des Gemeindegretes vorgesehene Verwaltungsrat und Direktionsausschuss der autonomen Gemeinderegie;
- Kontrollorgane: das im Artikel 157 des Gemeindegretes vorgesehene Kollegium der Kommissare der autonomen Gemeinderegie;

ABSCHNITT II: GESELLSCHAFTSZWECK UND GESELLSCHAFTSSITZ DER AUTONOMEN GEMEINDEREGIE

Artikel 2.:

Die gemäß Stadtratsbeschluss vom 08. März 2001 gegründete autonome Gemeinderegie hat die im Artikel 1, Punkte 7, 8, 12 und 15 des Königlichen Erlasses vom 10.04.1995, abgeändert und ergänzt durch Königlichen Erlass vom 19.03.1999, aufgeführten Tätigkeiten mit kommerziellem Charakter zum Gesellschaftszweck. Dazu gehören insbesondere:

1. der Erwerb und die Verwaltung von Immobilien (Punkte 8 und 15)
2. der Betrieb von Infrastrukturen (Artikel 7)
3. die Organisation von öffentlichen Veranstaltungen (Artikel 12).

Die autonome Gemeinderegie ist ermächtigt, alle Handlungen vorzunehmen, die für die Verwirklichung dieses Gesellschaftszweckes nützlich oder notwendig sind.

Artikel 3.:

Die autonome Gemeinderegie kann sich gemäß Artikel 159 §2 des Gemeindegretes direkt oder indirekt an öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Gesellschaften, Vereinigungen oder Institutionen beteiligen, deren Gesellschaftszweck mit ihren Zielsetzungen vereinbar ist.

Artikel 4.:

Der Gesellschafts- und der Verwaltungssitz der Autonomen Gemeinderegie befinden sich im Zentrum TRIANGEL, Vennbahnstraße, 2, 4780 Sankt Vith

ABSCHNITT III: DIE VERWALTUNGS- UND KONTROLLORGANE DER AUTONOMEN GEMEINDEREGIE

Artikel 5.:

Die autonome Gemeinderegie wird gemäß Artikel 156 des Gemeindegretes von einem Verwaltungsrat und einem Direktionsausschuss verwaltet und gemäß Artikel 157 von einem Kollegium der Kommissare kontrolliert.

Der Stadtrat bildet die Generalversammlung der autonomen Gemeinderegie.

I. Allgemeine Bestimmungen für die Verwaltungs- und Kontrollorgane

Artikel 6.:

Die Ausübung eines Mandates in einem Verwaltungs- oder Kontrollorgan der autonomen

Gemeinderegie wird wie folgt vergütet:

- § 1. Die Mitglieder der Verwaltungs- und Kontrollorgane der autonomen Gemeinderegie erhalten - mit Ausnahme des Kommissar-Revisors - für die Teilnahme an Sitzungen eine Anwesenheitsentschädigung in Höhe der Anwesenheitsentschädigung, die den Mitgliedern des Stadtrates von Sankt Vith für deren Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates gewährt wird.
- § 2. Dem geschäftsführenden Verwalter kann für die Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Vergütung im Sinne von Artikel 32, Abs.1, 1° des Einkommenssteuergesetzbuches gewährt werden, die vom Verwaltungsrat festgelegt wird; in diesem Fall erhält er für die Teilnahme an den Sitzungen der Verwaltungsorgane keine weitere Anwesenheitsentschädigung.
- § 3. Der Kommissar-Revisor erhält eine Vergütung, die zu Beginn der Mandatsübernahme vom Gemeinderat in Anwendung von Artikel 64ter der koordinierten Gesetzgebung über die Handelsgesellschaften im Rahmen der jeweils gültigen Honorartabelle des Institutes der Betriebsrevisoren festgelegt wird.

Artikel 7.:

- § 1. Die reguläre Mandatszeit entspricht für alle Mandate in den Verwaltungs- und Kontrollorganen der autonomen Gemeinderegie der Dauer der kommunalen Legislaturperiode mit Ausnahme der Mandatszeit des Kommissar-Revisors; sie beträgt drei Jahre. Das Mandat endet mit der ersten Verwaltungsratssitzung nach der Einsetzung des neu gewählten Stadtrates; die Erneuerung der Mandate muss spätestens binnen einem Monat nach der Einsetzung des neuen Stadtrates abgeschlossen sein. Die ausscheidenden Mandatsinhaber bleiben im Amt bis zur Einsetzung ihrer Nachfolger.
- § 2. Alle Mandate sind erneuerbar.

Artikel 8.:

Außerhalb der in Artikel 7 §1 vorgesehenen regulären Beendigung der Mandatszeit endet das Mandat in einem Verwaltungs- oder Kontrollorgan der autonomen Gemeinderegie aufgrund von Rücktritt, Abberufung oder Tod des Mandatsinhabers.

Artikel 9.:

Jeder Mandatsinhaber kann sein Mandat durch Rücktritt beenden, mit Ausnahme des Kommissar-Revisors, der den Vorschriften des Artikels 64 quinquies der koordinierten Gesetzgebung über die Handelsgesellschaften in dieser Hinsicht unterliegt.

- § 1. Der Rücktritt eines Verwaltungsratsmitgliedes oder eines Kommissars muss, um gültig zu sein, mittels Einschreibebrief an das Gemeindegremium, der eines Mitgliedes des Direktionsausschusses mittels Einschreibebrief an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates erklärt werden.
- § 2. Der Rücktritt wird erst mit der Annahme des Rücktritts durch das Organ, das ihn bezeichnet hat - Stadtrat beziehungsweise Verwaltungsrat der autonomen Gemeinderegie - wirksam.
- § 3. Ein Mandatsinhaber der autonomen Gemeinderegie gilt von Rechtswegen als zurückgetreten:
 - wenn er die Eigenschaft verliert, die als Voraussetzung für seine Bezeichnung als Mandatsinhaber der Gemeinderegie gegolten hatte, insofern diese Eigenschaft ausdrücklich in der Ernennungsurkunde als Voraussetzung erwähnt wurde;
 - wenn er als Stadratsmitglied seine politische Gruppierung verlässt oder aus ihr ausgeschlossen wird; ein Auszug aus dem Stadratsprotokoll in dem der Rücktritt oder der Ausschluss vermerkt ist, wird dem Verwaltungsrat der autonomen Gemeinderegie zugestellt.
 - wenn er ohne Angabe von triftigen Gründen und ohne sich gültig vertreten zu lassen drei aufeinander folgenden Sitzungen des Verwaltungs- oder Kontrollorganes, dem er angehört, fernbleibt.
- § 4. Der zurückgetretene Mandatsinhaber übt sein Mandat bis zur Neubesetzung des vakanten Mandates aus.

Artikel 10.:

- § 1. Der Stadtrat kann ein Verwaltungsratsmitglied beziehungsweise einen Kommissar - mit

Ausnahme des Kommissar-Revisors, der bei einer eventuellen Abberufung der Sonderregelung des Artikel 64 quater der koordinierten Gesetzgebung über die Handelsgesellschaften unterliegt - nur wegen einer schwerwiegenden Verfehlung oder grober Fahrlässigkeit in der Ausübung seines Mandates abberufen; vor der Beschlussfassung muss dem betroffenen Mandatsinhaber Einsichtnahme in seine Akte und die Möglichkeit zur Hinterlegung einer Verteidigungsschrift sowie einer Anhörung vor dem Stadtrat in geheimer Sitzung gegeben werden. Von dieser Anhörung wird ein Protokoll erstellt. Der Stadtrat entscheidet in der nächstfolgenden Sitzung über die Abberufung und - sofern sie erfolgt - in derselben Sitzung über die Neubesetzung des Mandates; das neu berufene Verwaltungsratsmitglied beendet die Mandatszeit.

- § 2. Der Verwaltungsrat kann einem Mitglied des Direktionsausschusses mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen das Mandat entziehen; bei der Abstimmung über einen entsprechenden Antrag darf das betroffene Mitglied des Direktionsausschusses nicht an der Abstimmung teilnehmen. Der Verwaltungsrat wählt in derselben Sitzung ein neues Mitglied des Direktionsausschusses, das die Mandatszeit beendet.
- § 3. Vor einer Abberufung in Anwendung von §1 und §2 kann der betroffene Mandatsinhaber im Interesse der autonomen Gemeinderegie für die Dauer von höchstens 4 Monaten von seinem Mandat suspendiert werden. Im Falle einer strafrechtlichen Verfolgung kann diese Frist für die Dauer des Strafverfahrens jeweils für weitere Perioden von maximal 4 Monaten verlängert werden; vor jeder Verlängerung muss der betroffene Mandatsinhaber angehört werden.

Artikel 11.:

Scheidet ein Mitglied eines Verwaltungsorgans oder ein Kommissar durch Tod aus, kann das Verwaltungsorgan, dem dieses Mitglied angehörte, beziehungsweise das Kollegium der Kommissare, dieses vakante Mandat provisorisch bis zur Neubezeichnung des Mandatsnachfolgers durch Kooptation oder interne Neuverteilung der Aufgaben besetzen.

Artikel 12.:

Das Mandat in einem Verwaltungs- oder Kontrollorgan der autonomen Gemeinderegie ist unvereinbar mit:

- § 1. dem Mandat in einem Verwaltungs- oder Kontrollorgan einer Gesellschaft, an der die autonome Gemeinderegie mit Anteilen beteiligt ist;
- § 2. einer besoldeten Tätigkeit als Angestellter der autonomen Gemeinderegie selbst oder einer Gesellschaft, an der die autonome Gemeinderegie mit Anteilen beteiligt ist.

Artikel 13.:

Niemand, dem das Wahlrecht aufgrund von Artikel 7 des Wahlgesetzbuches oder die bürgerlichen und politischen Rechte aufgrund von Artikel 31 des Strafgesetzbuches aberkannt sind, kann Mitglied eines Verwaltungs- oder Kontrollorganes der autonomen Gemeinderegie werden oder bleiben; in letzterem Fall scheidet der Mandatsinhaber von Rechts wegen aus.

Artikel 14.:

Die Verwaltungsratsmitglieder, die Stadtratsmitglieder sind, dürfen nicht gleichzeitig Mitglied eines Verwaltungsgremiums einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer privatrechtlichen Vereinigung sein, die ihrerseits als solche im Verwaltungsrat der autonomen Gemeinderegie vertreten ist.

Artikel 15.:

Den Mandatsinhabern ist es in jedem Fall untersagt:

- § 1. Auftragnehmer von Arbeits-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen der autonomen Gemeinderegie zu sein;
- § 2. als Rechtsanwalt, Notar oder Berater zu intervenieren in Verfahren, die gegen die Gemeinderegie eingeleitet werden, oder diese in Verfahren zu vertreten oder zu beraten, es sei denn unentgeltlich.

II. Besondere Bestimmungen für die Verwaltungs- und Kontrollorgane der autonomen Gemeinderegie

1. Der Verwaltungsrat

Artikel 16.:

- § 1. Der Stadtrat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates;

- § 2. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern; die maximale Anzahl Verwaltungsratsmitglieder darf - sofern § 6 nicht zur Anwendung kommt - die Hälfte der Anzahl Stadtratsmitglieder nicht übersteigen;
- § 3. Mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates müssen gemäß Artikel 156 §2 des Gemeindedekretes Mitglied des Stadtrates sein;
- § 4. Der Stadtrat beschließt in der Sitzung, in der die Mitglieder des Verwaltungsrates nach den Gemeinderatswahlen bezeichnet werden, vor deren Wahl in einem gesonderten Tagesordnungspunkt ob der Verwaltungsrat für die Dauer der Legislaturperiode ausschließlich aus Mitgliedern des Stadtrates besteht oder ob auch Nicht-Mitglieder des Stadtrates dem Verwaltungsrat angehören können;
- § 5. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, die Stadtratsmitglieder sind, werden gemäß Artikel 167 und 168 des Wahlgesetzbuches auf Vorschlag der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen und im Proporz zu deren Stärke bezeichnet;
- § 6. Jede im Stadtrat vertretene politische Gruppe, der in Anwendung von §5 kein Mandat im Verwaltungsrat zufällt, erhält außerhalb dieser proportionalen Verteilung ein Mandat im Verwaltungsrat; in diesem Fall findet die in Artikel 156 §2 des Gemeindedekretes vorgesehene Ausnahmeregelung in Bezug auf die Gesamtzahl der Mandate und der den politischen Gruppen zufallenden Mandate Anwendung;
- § 7. Politische Gruppen, welche die demokratischen Grundprinzipien im Sinne von Artikel 156 §2 des Gemeindedekretes nicht respektieren, werden weder bei der Berechnung der proportionalen Vertretung berücksichtigt noch haben sie als politische Gruppe außerhalb dieser Berechnung Anrecht auf eine Vertretung im Verwaltungsrat;
- § 8. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht Stadtratsmitglieder sind, werden dem Stadtrat vom Gemeindegremium zur Wahl vorgeschlagen; ihre Wahl erfolgt gemäß den Bestimmungen von Artikel 30 und 32 des Gemeindedekretes und der geltenden Inneren Ordnung des Stadtrates;

Artikel 17.:

- § 1. Der Verwaltungsrat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Der Vorsitzende ist unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die Mitglieder des Stadtrates sind, zu wählen; der stellvertretende Vorsitzende kann unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gewählt werden.
- § 2. Der Vorsitzende wird bei Abwesenheit oder im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten ohne aber eine Vollmacht zu dessen Vertretung bei Abstimmungen wahrnehmen zu können.

Artikel 18.:

Die Aufgabe des Sekretärs wird entweder von einem Mitglied des Verwaltungsrates oder einem Personalmitglied wahrgenommen, das vom Verwaltungsrat bezeichnet wird.

Artikel 19.:

Der Verwaltungsrat ist das souveräne Beschlussorgan der autonomen Gemeinderegie. Er hat die Befugnis, alle Beschlüsse zu fassen, Maßnahmen zu ergreifen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung der Gesellschaftszwecke der autonomen Gemeinderegie nützlich oder erforderlich sind.

Artikel 20.:

Der Verwaltungsrat kann die Wahrnehmung seiner Aufgaben an den Direktionsausschuss delegieren mit Ausnahme folgender Aufgaben:

- Die Genehmigung der Haushaltspläne und der Jahresabschlussrechnungen und -berichte,
- Die Genehmigung von Geschäftsführungsverträgen,
- Die Festlegung des Stellenplans und des Personalstatutes sowie die Ernennung und Entlassung der Personalmitglieder der autonomen Gemeinderegie,
- Die Festlegung der Bedingungen und die Beschlussfassung über die Vergabe von Arbeits-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, deren Wert 10.000,00 € ohne Mehrwertsteuer übersteigt; die Auftragserteilung und die Ausführungszahlungen innerhalb der genehmigten Auftragssummen sind Teil der täglichen

- Geschäftsführung,
- Die Festlegung der für das Zentrum TRIANGEL geltenden allgemeinen Nutzungsbedingungen,
 - Die Festlegung der Bedingungen und die Beschlussfassung über den Abschluss von Miet-, Erbrechts- und Nutzungsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 9 Jahren,
 - Die Aufnahme von Anleihen, der Abschluss von Leasingverträgen und die hypothekarische Belastung der Immobilien der autonomen Gemeindeeregie,
 - Die Löschung von hypothekarischen oder bevorrechtigten Eintragungen nach erfolgter Zahlung,
 - Die Einwilligung zu jeglicher Forderungsübertragung und Bürgschaft (oder die Annahme derselben);

Artikel 21.:

Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen, wie es die Interessen der autonomen Gemeindeeregie verlangen; er muss zusammentreten um den Haushaltsplan zu verabschieden, die Jahresabschlussrechnung und den Jahresabschlussbericht zu genehmigen und dem Gemeinderat auf dessen Anfrage Bericht zu erstatten.

Artikel 22.:

Der Verwaltungsrat tritt zusammen:

- § 1. auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates: die Einladung muss die Tagesordnung, den Tagungsort und die Tagungszeit enthalten, vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Mitgliedern des Verwaltungsrates mindestens 7 Kalendertage vor der Sitzung per Briefpost, Faxnachricht oder elektronischer Post zugestellt sein. In begründeten Dringlichkeitsfällen oder im Falle einer zweiten Einladung nach Beschlussunfähigkeit in der ersten Sitzung beträgt die Einladungsfrist 2 Kalendertage.
- § 2. auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder des Verwaltungsrates, der dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates gegen Empfangsbestätigung persönlich ausgehändigt oder per Einschreiben zugestellt werden muss. In diesem Fall muss der Vorsitzende eine Sitzung mit der beantragten Tagesordnung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des entsprechenden Antrages einberufen.

Artikel 23.:

Mit der Einladung zur Sitzung des Verwaltungsrates werden den Mitgliedern Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten übermittelt; die Mitglieder des Verwaltungsrates können darüber hinaus auf Anfrage und nach Terminabsprache mit dem Vorsitzenden des Direktionsausschusses beziehungsweise dessen Beauftragten in der Geschäftsstelle Einsicht in alle Unterlagen nehmen und Kopien fertigen. Diese Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.

Artikel 24.:

- § 1. Die Tagesordnung der Verwaltungsratssitzung wird vom Vorsitzenden vorgeschlagen; im Falle der Einberufung einer Sitzung auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder muss die Tagesordnung prioritär die von diesen beantragten Tagesordnungspunkten enthalten.
- § 2. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte für eine anberaumte Sitzung des Verwaltungsrates beantragen. Anträge dieser Art müssen:
 - dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates mindestens fünf Kalendertage vor dem anberaumten Sitzungstermin in Schriftform überreicht werden;
 - eine schriftliche Begründung für jeden zusätzlich beantragten Tagesordnungspunkt enthalten.Diese Anträge werden sofort nach Erhalt an die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates weitergeleitet.
- § 3. Der Verwaltungsrat entscheidet nach der Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und nach der Feststellung seiner Beschlussfähigkeit zu Beginn jeder Sitzung über die endgültige Tagesordnung.

Artikel 25.:

Im Rahmen der Umsetzung von Geschäftsführungsverträgen, welche die autonome Gemeindeeregie mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft abschließt, wird der/dem im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zuständigen

Fachbereichsleiter(in) die Tagesordnung jeder Verwaltungsratssitzung zugestellt; ein(e) Vertreter(in) des Ministeriums kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

Artikel 26.:

Der Verwaltungsrat tagt unter dem Vorsitz und der Leitung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder - bei dessen Verhinderung - unter dem Vorsitz und der Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden; der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung.

Artikel 27.:

Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann sich bei einer Sitzung mittels schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates vertreten lassen. Ein Mitglied des Verwaltungsrates, das Mitglied des Stadtrates ist, kann nur einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates, das ebenfalls Mitglied des Stadtrates ist, Vollmacht erteilen, ein Nicht-Stadratsmitglied nur einem anderen Nicht-Stadratsmitglied. Die Vollmacht muss dem Vorsitzenden vor Beginn der betreffenden Sitzung per Brief, Fax oder E-Mail zugestellt, im Sitzungsprotokoll vermerkt und diesem beigefügt werden. Der Bevollmächtigte übt, sofern er die Vollmacht zu Beginn der Sitzung annimmt, das Stimmrecht an Stelle und unter der Verantwortung des Vollmachtgebers aus. Kein Mitglied des Verwaltungsrates darf mehr als eine Vollmacht wahrnehmen.

Artikel 28.:

Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig wenn:

1. die Einladung ordnungsgemäß erfolgte und
2. die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder gültig vertreten ist und
3. die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates, die Mitglieder des Stadtrates sind, anwesend ist beziehungsweise diese gültig vertreten sind.

Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung und vor jeder Abstimmung festgestellt. Ist der Verwaltungsrat nicht oder nicht mehr beschlussfähig, wird die Sitzung für eine halbe Stunde unterbrochen. Ist der Verwaltungsrat nach Wiederaufnahme der Sitzung immer noch nicht beschlussfähig, wird die Sitzung vertagt und innerhalb von 8 Tagen mit einer Einladungsfrist von 2 Tagen mit derselben Tagesordnung wieder einberufen beziehungsweise fortgesetzt. Bei dieser Sitzung ist der Verwaltungsrat beschlussfähig unter der Voraussetzung, dass die Mehrheit der Mitglieder, die Mitglieder des Stadtrates sind, anwesend oder gültig vertreten ist.

Artikel 29.:

- § 1. Es ist den Mitgliedern des Verwaltungsrates untersagt, bei der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten anwesend zu sein, an denen sie selbst vor oder nach ihrer Wahl oder an denen ihre Verwandte oder Verschwägerte bis zum vierten Grade einschließlich, sei es persönlich, sei es als Beauftragte, ein direktes Interesse haben.
- § 2. Es ist den Mitgliedern des Verwaltungsrates ebenfalls untersagt, bei der Beratung und Abstimmung über die Ernennung oder Anstellung von Personen anwesend zu sein, die mit ihnen bis zum zweiten Grade einschließlich verwandt oder mit ihnen verschwägert sind.

Artikel 30.:

Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen, um gültig zu sein, einer doppelten Mehrheit:

1. einer einfachen Mehrheit der anwesenden oder gültig vertretenen Mitglieder des Verwaltungsrates und
2. einer absoluten Mehrheit der anwesenden oder gültig vertretenen Mitglieder des Verwaltungsrates, die Mitglieder des Stadtrates sind.

Im Falle von Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrates ausschlaggebend; wird der Vorsitzende vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, ist dessen Stimme nur dann ausschlaggebend, wenn der stellvertretende Vorsitzende ebenfalls Stadratsmitglied ist.

Artikel 31.:

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen auf Stimmzetteln müssen erfolgen bei Abstimmungen über Personenfragen und wenn die Mehrheit

der Mitglieder des Verwaltungsrates dies beantragt.

Artikel 32.:

Von jeder Verwaltungsratssitzung wird ein Sitzungsprotokoll gefertigt. Der Sekretär des Verwaltungsrates ist mit dessen Abfassung beauftragt. Das Sitzungsprotokoll wird der Einladung zur nächsten Verwaltungsratssitzung beigelegt und dem Verwaltungsrat in einem besonderen Tagesordnungspunkt zur Annahme unterbreitet. Nach der Genehmigung wird es vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder gegebenenfalls von seinem Stellvertreter, falls dieser die entsprechende Sitzung geleitet hat, und vom Sekretär unterzeichnet und in ein gesondertes Register aufgenommen.

2. Der Direktionsausschuss

Artikel 33.:

- § 1. Der Direktionsausschuss der autonomen Gemeinde regie besteht gemäß Artikel 156, §3 des Gemeindedekretes aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei Mitglieder des Stadtrates sein müssen.
- § 2. Der Direktionsausschuss setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden/geschäftsführenden Verwalter und vier weiteren Mitgliedern. Das Mandat des Vorsitzenden des Direktionsausschusses wird in Personalunion vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn der Verwaltungsrat vor der Wahl der Mitglieder des Direktionsausschusses nicht ausdrücklich auf Antrag der in Artikel 29 vorgesehenen Mehrheit seiner Mitglieder anders entscheidet. Die Mitglieder des Direktionsausschusses - mit Ausnahme des Vorsitzenden - werden vom Verwaltungsrat in einem einzigen Wahlgang, bei dem jedes Mitglied über vier Stimmen verfügt, in geheimer Schriftwahl unter seinen Mitgliedern gewählt.

Artikel 34.:

Der Direktionsausschuss ist mit der täglichen Geschäftsführung der autonomen Gemeinde regie, der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates, mit der Wahrnehmung der ihm vom Verwaltungsrat delegierten Aufgaben sowie mit der Vertretung der autonomen Gemeinde regie im Rahmen dieser Aufgaben betraut; zur täglichen Geschäftsführung gehören grundsätzlich alle Aufgaben und Handlungen, die nicht ausdrücklich vom Gesetz, der Satzung oder auf besonderen Beschluss des Verwaltungsrates dem Verwaltungsrat vorbehalten sind.

Artikel 35.:

Der Direktionsausschuss steht unter der Aufsicht des Verwaltungsrates. Der Vorsitzende des Direktionsausschusses erstattet bei jeder Verwaltungsratssitzung Bericht über die Beschlüsse des Direktionsausschusses auf der Grundlage der Beschlussprotokolle der Sitzungen des Direktionsausschusses, die den Mitgliedern des Verwaltungsrates nach ihrer Genehmigung zugestellt werden.

Artikel 36.:

Der Direktionsausschuss tagt auf Einladung seines Vorsitzenden. Die Einladung wird den Mitgliedern per Brief, Telefax oder E-Mail zugestellt und enthält die von seinem Vorsitzenden vorgeschlagene Tagesordnung, den Tagungsort und den Tagungstermin: Die Einladungsfrist beträgt mindestens 24 Stunden, sofern der Tagungstermin nicht in der vorhergegangenen Sitzung festgelegt und protokolliert wurde.

Artikel 37.:

- § 1. Der Direktionsausschuss kann nur gültige Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Vertretung durch Vollmacht ist nicht möglich außer in Ausnahmefällen, in der eine längerfristige Abwesenheit eines Mitgliedes aufgrund besonderer Umstände gerechtfertigt ist. Über diese Ausnahmeregelung entscheidet der Verwaltungsrat. Für diesen Fall gelten für die Vertretung der Mitglieder des Direktionsausschusses die gleichen Regeln wie für die Vertretung von Verwaltungsratsmitgliedern; die Vollmacht wird für die Dauer der Abwesenheit - höchstens jedoch für 6 Monate - erteilt.
- § 2. Sofern die Mehrheit der Mitglieder des Direktionsausschusses bei einer Sitzung nicht anwesend ist, stellt der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest und beruft mit einer Mindestfrist von 12 Stunden eine neue Sitzung des Direktionsausschusses mit derselben Tagesordnung ein; auf dieser Sitzung können ungeachtet der Anzahl anwesender

Mitglieder gültige Beschlüsse gefasst werden.

§ 3. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Artikel 38.:

§ 1. Es ist den Mitgliedern des Direktionsausschusses untersagt, bei der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten anwesend zu sein, an denen sie - sei es persönlich, sei es als Beauftragte - ein eigennütziges Interesse haben, oder an denen ihre Verwandte oder Verschwägerte bis zum zweiten Grade einschließlich ein persönliches oder indirektes eigennütziges Interesse haben.

§ 2. Es ist den Mitgliedern des Direktionsausschusses ebenfalls untersagt, bei der Beratung und Abstimmung über die Ernennung oder Anstellung von Personen anwesend zu sein, die mit ihnen bis zum zweiten Grade einschließlich verwandt oder mit ihnen verschwägert sind.

Artikel 39.:

Der Direktionsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der er seine Arbeitsweise weitergehend regelt mit dem Ziel, eine effiziente Verwaltung der autonomen Gemeinderegie zu gewährleisten; darin kann er Aufgaben an den Vorsitzenden/geschäftsführenden Verwalter und/oder Personalmitglieder delegieren. Diese Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Artikel 40.:

Der Vorsitzende des Direktionsausschusses/geschäftsführender Verwalter vertritt die autonome Gemeinderegie nach außen; er kann diese Vertretung an ein anderes Mitglied des Direktionsausschusses oder an ein Personalmitglied delegieren.

3. Das Kollegium der Kommissare

Artikel 41.:

§ 1. Der Stadtrat bezeichnet drei Kommissare, die das Kollegium der Kommissare der autonomen Gemeinderegie bilden; sie dürfen nicht Mitglied des Verwaltungsrates der autonomen Gemeinderegie sein.

§ 2. Zwei Kommissare müssen Mitglied des Stadtrates sein.

§ 3. Ein Mitglied des Kollegiums muss Mitglied des Institutes der Betriebsrevisoren sein; dieser Kommissar-Revisor darf nicht Mitglied des Stadtrates sein.

Artikel 42.:

Dem Kollegium der Kommissare obliegt die Überprüfung der Finanzen der autonomen Gemeinderegie im allgemeinen und der Jahresendabrechnung/Jahresbilanz im Besonderen; es versammelt sich so oft es die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfordert, mindestens aber einmal im Jahr zur Prüfung der Jahresendabrechnung/Jahresbilanz und zur Verabschiedung des Prüfungsberichtes. Jedes Mitglied des Kollegiums hat jederzeit auf Anfrage und Terminabsprache mit dem Vorsitzenden des Direktionsausschusses/geschäftsführenden Verwalters uneingeschränktes Einsichtsrecht in alle Konten- und Buchführungsunterlagen. Die Kommissare nehmen gemäß Artikel 538 der koordinierten Gesetzgebung über die Handelsgesellschaften an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, bei denen Beschlüsse auf Grundlage eines Berichtes des Kollegiums gefasst werden.

Artikel 43.:

§ 1. Der Kommissar-Revisor erstellt jährlich einen Prüfungsbericht gemäß den Bestimmungen der koordinierten Gesetzgebung über die Handelsgesellschaften; die beiden anderen Kommissare schließen sich diesem Bericht an und/oder erstellen einen von diesem Bericht getrennten Prüfungsbericht in einer von ihnen selbst gewählten Form.

§ 2. Die Prüfungsberichte sind dem Verwaltungsrat mindestens 30 Arbeitstage vor dem Termin zu übermitteln, an dem der Verwaltungsrat den Jahresabschlussbericht der autonomen Gemeinderegie beim Gemeinderat hinterlegen muss.

Artikel 44.:

Die Mitglieder des Kollegiums der Kommissare dürfen keine Situation dulden und keinen Vorschlag annehmen, die ihre Unabhängigkeit in der Ausübung ihres Mandates gefährden oder in Frage stellen könnten.

ABSCHNITT IV: BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER AUTONOMEN GEMEINDEREGIE UND DEM GEMEINDERAT

Die Beziehungen zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der autonomen Gemeinderegie werden durch einen Geschäftsführungsvertrag geregelt.

Artikel 45.:

Der Verwaltungsrat verabschiedet jährlich auf Vorschlag des Direktionsausschusses einen Betriebsplan/Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr und einen Jahresabschlussbericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr.

- § 1. Der Betriebsplan/Haushaltsplan legt die Zielsetzungen der autonomen Gemeinderegie für das folgende Jahr fest, beschreibt die Strategien zu ihrer Verwirklichung und chiffriert die dazu erforderlichen Finanzmittel in Einnahmen und Ausgaben. Der Betriebsplan/Haushaltsplan ist dem Stadtrat unmittelbar nach seiner Verabschiedung im Verwaltungsrat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember jeden Jahres. Für das Jahr, das der Erneuerung des Stadtrates und des Verwaltungsrates folgt, ist der Betriebsplan/Haushaltsplan bis zum 31. März nach Verabschiedung im neu besetzten Verwaltungsrat beim Stadtrat zu hinterlegen.
- § 2. Der Jahresabschlussbericht weist aus, in welcher Weise die im Betriebsplan/Haushaltsplan festgelegten Zielsetzungen im abgeschlossenen Geschäftsjahr erreicht wurden. Dem Jahresabschlussbericht müssen die Jahresendabrechnung mit Jahresbilanz sowie die Prüfungsberichte des Kollegiums der Kommissare beigelegt werden. Der Jahresabschlussbericht ist dem Stadtrat unmittelbar nach seiner Verabschiedung im Verwaltungsrat zuzustellen, spätestens jedoch bis zum 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres.
- § 3. Der Stadtrat kann beschließen, dass der Betriebsplan/Haushaltsplan oder der Jahresabschlussbericht in einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom Vorsitzenden des Direktionsausschusses der autonomen Gemeinderegie vorgestellt und erläutert wird.
- § 4. Die Jahresendabrechnung mit Jahresbilanz muss dem Stadtrat zur Genehmigung unterbreitet werden. Nach erfolgter Genehmigung beschließt der Stadtrat in einer gesonderten Abstimmung über die Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane der autonomen Gemeinderegie. Die Entlastung kann nur unter dem Vorbehalt wirksam erteilt werden, dass die Jahresendabrechnung weder Unterlassungen noch falsche Angaben enthält, die über die tatsächliche Lage der autonomen Gemeinderegie hinwegtäuschen.
- § 5. Das im Jahresabschlussbericht ausgewiesene positive Ergebnis wird an die Gemeinde Sankt Vith überwiesen. Bei einem Defizit wird nach Genehmigung des Jahresabschlussberichtes durch den Stadtrat die Ausgleichszahlung aus dem Haushalt der Gemeinde abgedeckt.

Artikel 46.:

- § 1. Auf Beschluss des Stadtrates muss der Verwaltungsrat beziehungsweise der Direktionsausschuss dem Stadtrat jederzeit über seine Tätigkeiten Bericht erstatten beziehungsweise zu Anfragen Stellung beziehen.
- § 2. Ein entsprechender begründeter Beschlussantrag kann vom Gemeindegremium oder von einem Mitglied des Stadtrates ausgehen.
- § 3. Wird der Beschlussantrag von einem Mitglied des Stadtrates gestellt, so muss dieser beim Gemeindegremium schriftlich mit einer Begründung und einem präzisen Fragekatalog hinterlegt werden. Das Gemeindegremium stellt den Antrag auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Stadtratssitzung.
- § 4. Der Stadtrat entscheidet über die Annahme eines Antrages auf Berichterstattung oder Stellungnahme des Verwaltungsrates vor dem Stadtrat.
- § 5. Wird der Antrag auf Berichterstattung oder Stellungnahme des Verwaltungsrates vom Stadtrat angenommen, so wird der Antrag mit dem Fragekatalog und der schriftlichen Begründung an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates der autonomen Gemeinderegie weitergeleitet. Der Vorsitzende unterbreitet dem Verwaltungsrat diesen Antrag verpflichtend auf der nächstfolgenden Verwaltungsratssitzung, die spätestens innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrages einberufen werden muss.
- § 6. Die schriftliche Stellungnahme des Verwaltungsrates an den Stadtrat erfolgt spätestens innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anfrage; sie ist beim Gemeindegremium zu hinterlegen, die sie dem Stadtrat in der nächstfolgenden Sitzung in einem gesonderten

Tagesordnungspunkt zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die Stellungnahme wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates vor dem Stadtrat vorgetragen und erläutert.

ABSCHNITT V: PROGRAMMBEIRAT DER AUTONOMEN GEMEINDEREGIE FÜR DAS ZENTRUM TRIANGEL

Artikel 47.:

Im Hinblick auf die Gestaltung und Umsetzung des Veranstaltungsprogramms im multifunktionalen Zentrum TRIANGEL setzt der Verwaltungsrat innerhalb von drei Monaten nach seiner Neubesetzung infolge der Gemeinderatswahlen einen Programmbeirat für die Dauer der Legislaturperiode ein, dessen Zusammensetzung und Aufgaben er festlegt.

ABSCHNITT VI: BUCHFÜHRUNG DER AUTONOMEN GEMEINDEREGIE

Artikel 48.:

Die autonome Gemeinderegie ist dem Gesetz vom 17. Juli 1975 betreffend die Buchführung und Rechnungslegung der Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung unterworfen.

Artikel 49.:

Das Rechnungsjahr der autonomen Gemeinderegie endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres und für das erste Mal am 31. Dezember 2001.

Artikel 50.:

Der Gemeindevorsteher kann nicht Buchhalter der autonomen Gemeinderegie sein. Zur Verwaltung der Guthaben ernennt der Verwaltungsrat einen Kassenverwalter.

ABSCHNITT VII: HANDLUNGSGRUNDLAGEN DER AUTONOMEN GEMEINDEREGIE

Artikel 51.:

Der Stadtrat überträgt der autonomen Gemeinderegie die Güter in Eigentum, in Erbpacht oder in Nutznießung, die sie zur Erfüllung ihrer Gesellschaftszwecke benötigt.

Artikel 52.:

Die autonome Gemeinderegie kann Anleihen mit oder ohne Garantie der Stadt aufnehmen. Sie kann Zuschüsse der öffentlichen Körperschaften erhalten sowie Spenden und Legate annehmen.

Artikel 53.:

Der Vorsitzende des Direktionsausschusses/geschäftsführender Verwalter vertritt die autonome Gemeinderegie als Beklagte vor Gericht. Er leitet Eilverfahren und Besitztumsverfahren ein. Er ergreift alle Maßnahmen zur Wahrung oder Unterbrechung der Verjährungs- und Verwirkungsfristen.

Alle anderen Verfahren, bei denen die autonome Gemeinderegie als Klägerin auftritt, können nur vom Vorsitzenden des Direktionsausschusses/ geschäftsführenden Verwalter auf Beschluss des Verwaltungsrates eingeleitet werden.

ABSCHNITT VIII: DAS PERSONAL

Artikel 54.:

Das Personal der autonomen Gemeinderegie ist Vertragspersonal.

Artikel 55.:

Der Verwaltungsrat legt den Stellenplan und das Statut fest, unter denen das Personal der autonomen Gemeinderegie angeworben und angestellt wird.

Artikel 56.:

Der Verwaltungsrat stellt das Personal der autonomen Gemeinderegie ein und entlässt es; zeitweiliges Aushilfspersonal kann auf Beschluss des Direktionsausschusses engagiert werden. Des Weiteren ist der Direktionsausschuss berechtigt, bei schwerwiegenden Gründen, welche die autonome Gemeinderegie zu einer fristlosen Kündigung eines Arbeitnehmers gemäß der geltenden Arbeitsordnung berechtigen, die Kündigung auszusprechen.

Artikel 57.:

Eine Anstellung als Personalmitglied der autonomen Gemeinderegie ist unvereinbar mit

- einem Mandat in den Verwaltungs- und Kontrollgremien der autonomen Gemeinderegie
- einem Stadtratsmandat;

ABSCHNITT IX: AUFLÖSUNG DER AUTONOMEN GEMEINDEREGIE

Artikel 58.:

Der Stadtrat ist alleine zuständig, um die autonome Gemeinderegie aufzulösen. Für diesen Fall

ernennt er auf Vorschlag des Gemeindegremiums einen Liquidator, dessen Aufgaben er festlegt.

Artikel 59.:

Der Stadtrat entscheidet im Falle der Auflösung über die Verwendung der nach der Liquidation verbleibenden Aktiva.

Artikel 60.:

Außer im Falle einer Auflösung, die dadurch bedingt ist, dass der Gesellschaftszweck nicht mehr gegeben ist, muss der Gesellschaftszweck entweder von der Stadt oder einer Übernahmegesellschaft weiter²verfolgt werden; die Stadt oder die Übernahmegesellschaft treten in diesem Fall in alle Rechte und Pflichten der aufgelösten autonomen Gemeindegemeinschaft ein.

Artikel 61.:

Der Stadtrat entscheidet im Falle der Auflösung der autonomen Gemeindegemeinschaft über die Maßnahmen, die für das Personal der aufgelösten autonomen Gemeindegemeinschaft zu treffen sind.

ABSCHNITT X: DIVERSE BESTIMMUNGEN

Artikel 62.:

Die Zeichnungsberechtigung liegt grundsätzlich beim Verwaltungsrat; er kann die Zeichnungsberechtigung an Mitglieder des Direktionsausschusses und gegebenenfalls an Personalmitglieder delegieren unter den Bedingungen, die in der von ihm zu genehmigenden Geschäftsordnung des Direktionsausschusses festgelegt werden.

Artikel 63.:

Jede Person, die an Sitzungen der Verwaltungs- und Kontrollorgane der autonomen Gemeindegemeinschaft teilnimmt, unterliegt der Schweigepflicht.

11. Projektaufruf "Pilotgemeinden fahrradfreundliche Wallonie 2020". Bewerbung der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Interessensbekundung der Gemeinde Sankt Vith an der Teilnahme des Wettbewerbs "Pilotgemeinden fahrradfreundliche Wallonie 2020" angenommen worden ist und die Gemeinde somit ihre Bewerbung im Rahmen des Projektaufrufs einreichen darf;

In Erwägung, dass die Wallonie an die Gemeinden appelliert, eine proaktive Politik zugunsten des Nutzfahrrads zu verfolgen;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith im Laufe der Jahre bereits erste Schritte und Projekte unternommen, beziehungsweise umgesetzt hat, so u.a. den Mobilitätsplan, die RAVeL- und PRé-RAVeL-Projekte auf dem Gebiet der Gemeinde gefördert und unterstützt wurden;

In Zusammenarbeit mit der Tourismusagentur Ostbelgien wurde das Rad- und Wanderwegenetz geplant und umgesetzt, ein Mountainbikeparcours wurde angelegt;

Im Rahmen der Verkehrssicherheit wurden in Zusammenarbeit mit der Straßenbauverwaltung entlang der Regionalstraßen Radwege ausgewiesen;

An den Schulen wurden verkehrsberuhigende Maßnahmen mit der Unterstützung der Wallonischen Region geschaffen, ein Schülerlotsensystem wurde ins Leben gerufen, ... sodass auch Projekte wie z. B. "Zu Fuß zur Schule" mit Fahrrad oder auch "zu Fuß" beworben und gefördert werden konnten;

Aufgrund dessen, dass es mehrere Fahrradverleiher (insbesondere auch E-Bikes) in der näheren Umgebung gibt;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde eine Vielzahl von Fahrradständern an strategischen Punkten auf dem Stadtgebiet, an den Schulen, ... angebracht hat;

Aufgrund dessen, dass sich auf dem Gebiet der Gemeinde mehrere Fahrradgeschäfte mit vielseitigem Angebot und ausgezeichneter Beratung und Reparaturdienst befinden;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde sich um die Anbringung von Ladestationen für E-Bikes an verschiedenen Stellen bemüht;

Aufgrund der vorliegenden Bewerbungsakte um als Pilotgemeinde ausgewählt zu werden;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

Aufgrund des Vorschlags des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Gutachtens des zuständigen Ausschusses;

Beschließt einstimmig:

Die Gemeinde Sankt Vith wird an dem Projektaufruf der Wallonie "Pilotgemeinden fahrradfreundliche Wallonie 2020" teilnehmen.

12. Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten, die seitens anerkannter Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeführt werden und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befinden.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der Beschluss des Stadtrates vom 25. November 2015 über die Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten, die seitens anerkannter Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeführt werden, aufgehoben wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im zuständigen Ausschuss;

Für alle auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith anerkannten Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die förderungswürdige Infrastrukturarbeiten in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend und Soziales ausführen möchten, gilt nachstehende Regelung:

Unter den Bereich Soziales fallen alle VoG's, welche im Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter folgende Programme gelistet sind: 06 Beschäftigung und Solidarwirtschaft, 19 Behindertenbereich, 21 Soziales, und 27 Senioren und Personen mit Unterstützungsbedarf;

Aufgrund dessen, dass die Fraktion Liste FRECHES mit den verschiedenen Punkten der Beschlussvorlage einverstanden ist, außer mit der strukturellen Bezuschussung der Infrastrukturen der Sozialorganisation, wo sie eine "von Fall zu Fall Entscheidung" wünschen, dies nicht zuletzt auch aufgrund einer möglichst harmonischen Zusammenarbeit mit den anderen Eifelgemeinden;

Aufgrund dessen, dass die Fraktion Liste FRECHES ebenfalls nicht mit der im Artikel 5.5 vorgesehenen Begrenzung auf 200.000,00 € einverstanden ist;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 4 NEIN-Stimme(n) (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo) und 0 Enthaltung(en):

1. ein Infrastrukturprojekt wird seitens der Gemeinde ab dem Haushaltsjahr 2020, d. h. Auszahlung ab dem Jahr 2020 nur dann bezuschusst, wenn
 - 1.1. ein entsprechender Antrag seitens der anerkannten Gesellschaft ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) vor dem 1. September des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres an das Gemeindegremium gerichtet worden ist, damit über den Antrag im Rahmen der Haushaltsplanung beraten werden kann;
 - 1.2. diesem Antrag eine Akte beiliegt, die mindestens eine Planskizze mit Beschreibung, eine ausführliche Begründung über die Notwendigkeit des Projektes und eine realistische Kostenschätzung beinhaltet. Sofern das Projekt in mehreren Phasen verwirklicht werden soll, müssen die verschiedenen Phasen beschrieben werden.
2. ein Infrastrukturprojekt ist grundsätzlich nur dann bezuschussbar, wenn:
 - 2.1 das Projekt seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst wird;
 - 2.2 das Projekt dem Allgemeininteresse einer Ortschaft beziehungsweise der gesamten Gemeinde dient.
3. als bezuschussbare Infrastrukturprojekte im Sinne dieser Regelung gelten ausschließlich:
 - 3.1 Neubauprojekte;
 - 3.2 Anbau- oder Umbauprojekte zur Erweiterung oder Änderung der bereits bestehenden Infrastruktur, wobei eine Bezuschussung dieser Projekte frühestens 10 Jahre nach der definitiven Abnahme der bestehenden, bereits beim Neubau von der Gemeinde bezuschussten Infrastruktur möglich ist;
 - 3.3 Renovierungsmaßnahmen, die aus sicherheitstechnischen oder bautechnischen Gründen oder zur behindertengerechten Gestaltung der Infrastruktur dringend erforderlich sind;
 - 3.4 Maßnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung (Änderungen oder Ersatz von

Heizungsanlagen oder Fenstern, Isolierung der Gebäude), ... sofern das Gebäude älter als 10 Jahre ist.

Ausgeschlossen von einer Bezuschussung im Rahmen der vorliegenden Regelung sind die gewöhnlichen Unterhaltsmaßnahmen, die man als "guter Familienvater/guter Verwalter" durchführt beziehungsweise durchführen muss, so z. B. Anstricharbeiten innen und/oder außen, gewöhnliche Reparaturen, ...

4. Bei jedem Antrag entscheidet das Gemeindegremium über die Vollständigkeit und die Zulässigkeit des Antrages. Alsdann entscheidet der Stadtrat prinzipiell über die Bezuschussbarkeit im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.
5. Bei einer prinzipiell positiven Entscheidung des Stadtrates erfolgt die Gewährung eines Gemeindegemeinschaftszuschusses nach folgendem Muster:

- 5.1 die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 25 % der zulässigen Gesamtkosten, die seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst werden. Der Gesamtzuschuss (Ausschöpfung aller Zuschussmöglichkeiten) ist auf 90 % der o. e. zulässigen Gesamtkosten begrenzt.
- 5.2 die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 30 % der zulässigen Gesamtkosten, die seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst werden, wenn es um Investitionen in rationellen Energiemaßnahmen geht. Zur Feststellung der rationellen Energienutzung beruft sich die Gemeinde auf die Kriterien des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28.03.2013, beziehungsweise dessen Folgeerlasse. Der Gesamtzuschuss (Ausschöpfung aller Zuschussmöglichkeiten) ist auf 95 % der zulässigen Gesamtkosten begrenzt.
- 5.3 die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 40 % der Materialkosten, wenn die Ausführung der Arbeiten durch die VoG in Eigenleistung erfolgt. Der Gesamtzuschuss ist auf 100 % der zulässigen Gesamtkosten begrenzt.
- 5.4 die Höhe des Zuschusses bei VoG's im sozialen Bereich wird anteilig zu der Einwohnerzahl der fünf Eifelgemeinden berechnet. Grundlage ist das Nationalregister zum 01.01. des Jahres in dem die Zuschusszusage der Deutschsprachigen Gemeinschaft erfolgt.
- 5.5. Der Stadtrat kann einer VoG innerhalb eines Zeitraums von 6 Jahren einen maximalen Zuschussbetrag von 200.000,00 € gewähren.

Die Auszahlung des Gemeindegemeinschaftszuschusses erfolgt:

- 5.6 Auf schriftlichen Antrag der VoG hin wird das Gemeindegremium ermächtigt, einen Vorschuss in Höhe von maximal 70 % der Gesamtsumme des geschätzten Gemeindegemeinschaftszuschusses nach Vorlage von beglaubigten Rechnungen auszuzahlen, um der VoG Liquidität zu gewähren.
- 5.7 Nach Abschluss des Projektes bei Einreichung einer Akte mit Kopien aller beglaubigten Rechnungen, wobei diese Rechnungen ausdrücklich auf dieses Projekt ausgestellt sein müssen. Der Projektautor und Antragsteller übernimmt die Verantwortung für die Korrektheit der ausgestellten Rechnungen, da bei Nachweis von Unregelmäßigkeiten die Verwaltungsratsmitglieder persönlich die Haftung dafür eingehen, den Zuschuss wieder an die Gemeinde zurückzuerstatten. Die Verwaltungsratsmitglieder einer antragstellenden Vereinigung übernehmen mit der Annahme des Zuschusses die vorliegende Bestimmung.
- 5.8 die definitive Berechnung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage der vorgelegten annehmbaren Rechnungen, wobei der prinzipiell zugesagte Zuschuss auf den nicht von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschussten Anteil das Maximum des Zuschusses darstellt.
6. Der Stadtrat kann weitere Bedingungen betreffend die Nutzung des bezuschussten Projektes vor Gewährung des Zuschusses festlegen.
7. Im Falle einer Auflösung der VoG, des Verkaufs der bezuschussten Infrastruktur beziehungsweise der Übertragung des Erbpachtrechtes an eine Privatperson oder Privatgesellschaft wendet die Gemeinde die gleiche Regelung an wie die Deutschsprachige Gemeinschaft, d. h. den Artikel 25 des Dekretes zur Infrastruktur der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18. März 2002.

8. Sollten insbesondere die gemäß Punkte 6 und 7 definierten Bedingungen nicht mehr erfüllt sein, behält sich die Gemeinde das Recht vor, die bereits ausgezahlten Zuschüsse zurückzufordern.

Finanzen

13. Steuer über die erfolgte Verteilung von Schriften, Katalogen und Zeitschriften, die in Plastikfolien verpackt sind.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der hohen Kosten, die aus der Entsorgung von Plastik und dem Müll im Allgemeinen entstehen;

Auf Grund der Notwendigkeit die Plastikabfallproduktion zu reduzieren, um die entsprechenden Entsorgungskosten dieser Abfälle zu verringern und eine bessere Berücksichtigung der Umwelt sicherzustellen;

Auf Grund, dass die Mehrheit der Steuerpflichtigen nicht oder wenig zur Finanzierung der Gemeinde beiträgt, obwohl sie von mehreren Vorteilen profitiert, die durch die Ausübung der Gemeindemissionen einhergehen;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 04001/364-24 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Anregung der Fraktion Liste SOLHEID;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1:

Unter Schriften versteht man alle adressierten oder nicht-adressierten Schriften, Flyer, Kataloge oder Zeitschriften, welche in den Haushalten oder auf öffentlicher Straße verteilt werden.

Unter Plastikfolie versteht man durchsichtige, teils durchsichtige oder undurchsichtige Folie unabhängig der Dicke der Folie.

Artikel 2:

Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith wird ab dem 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 eine jährliche Steuer auf die Verteilung von Schriften erhoben, die in Plastikfolien verpackt sind.

Diese Steuer ist unabhängig von der Steuer über die erfolgte Verteilung von Schriften, Katalogen und Zeitschriften und wird getrennt erhoben.

Sie betrifft alle Schriften, die einzeln oder zusammen in einer Plastikfolie verpackt sind.

Artikel 3:

Geschuldet wird die Steuer:

- vom Herausgeber der in Plastik verpackten Schriften
- oder, falls dieser unbekannt ist, vom Drucker
- oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, vom Hauptinserenten.

Artikel 4:

Die Steuer wird auf 0,08 € pro in Plastikfolie verpacktes Exemplar festgelegt, unabhängig davon, ob die Exemplare einzeln oder zusammen verpackt sind.

Artikel 5:

Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens am Vorabend des Tages oder des ersten Tages der Verteilung der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Die Steuerpflichtigen, welche nicht zum Ausfüllen einer solchen Erklärung aufgefordert wurden, sind nichtsdestoweniger verpflichtet, von selbst der Gemeindeverwaltung die zur Besteuerung erforderlichen Elemente mitzuteilen und zwar spätestens innerhalb eines Monats nach der Verteilung des Werbeblattes.

Artikel 6:

Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung

von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 01. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 7:

Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 8:

Die Heberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 9:

Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 10:

Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids zu zahlen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 11:

Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018.

Artikel 12:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsichtspflicht zugestellt.

14. Prämie zur Abfederung der Folgen der Corona-Krise für Unternehmen, Betriebe, Geschäfte und Selbstständige mit einer Niederlassungseinheit in der Gemeinde Sankt Vith, denen ein Überbrückungsrecht gewährt wurde.

Der Stadtrat:

Aufgrund des föderalen Ministererlasses vom 13. März 2020 über die Auslösung der föderalen Phase betreffend die Koordinierung und Verwaltung der Covid-19-Krise;

Nach Kenntnisnahme der Ministeriellen Erlasse vom 28.10.2020, 01.11.2020 und vom 28.11.2020;

In Erwägung, dass der föderale Minister für Sicherheit und Innere Angelegenheiten durch oben genannten Erlasse die Schließung zahlreicher Unternehmen, Betriebe und Geschäfte angeordnet hatte, die dann infolge der Covid-19-Krise schwere wirtschaftliche Verluste erleiden, mit sinkenden Umsätzen zu kämpfen haben beziehungsweise gar keine Umsätze mehr erzielen konnten, so dass sowohl die Einkünfte der Unternehmer/Betreiber/Geschäftsinhaber als auch der Angestellten gefährdet wurden/werden;

In Erwägung, dass es im Sinne des Allgemeinwohls erforderlich ist, dem auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith ansässigen Gewerbe eine rasche Hilfe in Form einer Prämie zukommen zu lassen, um zur mittel- und langfristigen Sicherung des Wirtschaftsstandortes Sankt Vith beizutragen;

In Erwägung, dass diese Prämien den Vorgaben des Gesetzes vom 29. Mai 2020 entsprechen, da sie

- nicht dem direkten oder indirekten Gegenwert für eine Warenlieferung oder eine

Dienstleistung entsprechen;

- ausdrücklich gewährt werden, um den direkten wirtschaftlichen und/oder sozialen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie entgegenzuwirken;
- In der Erwägung, dass diese Hilfe zum Ziel hat, die direkten und/oder indirekten wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Corona-Krise für Unternehmen, Betriebe, Geschäfte und Selbstständige aus der Gemeinde Sankt Vith abzufedern;

In Erwägung, dass aus den vorgenannten Gründen die Gewährung einer (Zusatz) Prämie seitens der Gemeinde Sankt Vith an alle Unternehmen, Betriebe, Geschäfte und Selbstständige gewährt wird, die eine Auszahlung seitens des Föderalstaates in Form eines Krisenüberbrückungsrechts erhalten haben: 2.583,38 € für einen alleinstehenden Selbstständigen, und 3.228,20 € für einen Selbstständigen mit Familie (doppeltes Überbrückungsrecht) oder 1.291,69 € für einen alleinstehenden Selbstständigen und 1.614,10 € für einen Selbstständigen mit Familie (einfaches Überbrückungsrecht) als Soforthilfe zur Abfederung der Folgen der Corona-Pandemie;

In Erwägung dessen, dass die erforderlichen Gelder im Haushaltsplan unter Artikel 520002/321-01 eingetragen sind;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets;

Nach Beratung in der Finanzkommission vom 10.12.2020;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Gewährung einer Prämie seitens der Gemeinde Sankt Vith an alle Unternehmen, Betriebe, Geschäfte und Selbstständige, die eine Niederlassungseinheit in der Gemeinde Sankt Vith haben und diese aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28.10.2020 im Monat November 2020 schließen musste und die eine Zahlung seitens des Föderalstaates in Form eines Krisenüberbrückungsrechts erhielten. Diese Prämie wird einmalig pro Betrieb ausgezahlt, nicht pro Niederlassungseinheit.

Bei doppeltem Überbrückungsrecht:

2.600,00 € für einen alleinstehenden Selbstständigen;

3.250,00 € für einen Selbstständigen mit Familie.

Bei einfachem Überbrückungsrecht:

1.300,00 € für einen alleinstehenden Selbstständigen;

1.625,00 € für einen Selbstständigen mit Familie.

Artikel 2: Die Gewährung einer Prämie seitens der Gemeinde Sankt Vith an alle Unternehmen, Betriebe, Geschäfte und Selbstständige, die eine Niederlassungseinheit in der Gemeinde Sankt Vith haben und diese aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28.10.2020 im Monat November 2020 und Dezember 2020 schließen musste und die eine Zahlung seitens des Föderalstaates in Form eines Krisenüberbrückungsrechts erhielten. Diese Prämie wird einmalig pro Betrieb ausgezahlt, nicht pro Niederlassungseinheit.

Bei doppeltem Überbrückungsrecht:

5.200,00 € für einen alleinstehenden Selbstständigen;

6.500,00 € für einen Selbstständigen mit Familie.

Bei einfachem Überbrückungsrecht:

2.600,00 € für einen alleinstehenden Selbstständigen;

3.250,00 € für einen Selbstständigen mit Familie.

Artikel 3: Die unter Artikel 1 und 2 aufgeführten Beträge werden um 500,00 € erhöht, wenn das Unternehmen, der Betrieb, das Geschäft oder der Selbstständige ein bis drei Beschäftigte (VZÄ) verbucht hat. Die Beträge werden bei drei oder mehr Beschäftigten (VZÄ) um 1.000,00 € erhöht.

Artikel 4: Der Antrag kann bis zum 15.02.2021 bevorzugt digital mit Lesebestätigung eingereicht werden. Als Anlagen gelten der Zahlungseingang (Kontoauszug) des Überbrückungsrechtes des Monates November 2020 und gegebenenfalls Dezember 2020 als auch die Bescheinigung der Sozialversicherungskasse über die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten während des Jahres 2019.

Artikel 5: Ausgenommen von der Zahlung vorliegender Prämie sind die Betriebe der Horeca- und Tourismusbranche, die unter die Prämienzahlungen zur Abfederung der Folgen der Corona-Krise fallen, die in den Sitzungen des Stadtrates vom 01. Juli 2020 oder vom 25.

November 2020 ("Zweite Tranche") beschlossen wurden.

Artikel 6: Das Gemeindegremium wird mit der Umsetzung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

15. Gewährung von Einkaufsgutscheinen für das Personal und die Ehrenamtlichen in den Pflegeeinrichtungen und -organisationen auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass es angebracht erscheint, dem Personal und den Ehrenamtlichen in der medizinischen Pflege und der häuslichen Hilfe für ihre besonderen Leistungen und ihren Einsatz während der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Risiken und Belastungen eine Geste der Anerkennung und Wertschätzungen zukommen zu lassen;

In Erwägung dessen, dass die Betreiber dieser Einrichtungen möglicherweise ebenfalls einen Beitrag leisten, indem sie die finanzielle Geste der Gemeinde Sankt Vith unterstützen, ergänzen oder ersetzen;

In Erwägung dessen, dass die erforderlichen Gelder im Haushaltsplan unter Artikel 871/332-02 eingetragen sind;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegerechts;

Nach Beratung in der Finanzkommission vom 10.12.2020;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Gewährung von Einkaufsgutscheinen in Höhe von jeweils 50,00 € an das Personal der Pflegeeinrichtungen und -organisationen entsprechend der mitgeteilten Personalanzahl.

Der Beitrag der Gemeinde Sankt Vith reduziert sich gegebenenfalls um den Anteil, den die jeweilige Pflegeeinrichtung oder -organisation je Personalmitglied aufbringt.

Artikel 2: Berücksichtigt werden die Pflegeeinrichtungen und -organisationen auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith:

- Die von Seiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft finanzierte Konsumchecks (Mitarbeiter in der stationären Pflege und häuslichen Hilfe sowie die Mitarbeiter verschiedener Einrichtungen aus dem Bereich für Menschen mit Beeinträchtigung) erhielten;
- Arbeitgeber, die für ihr Personal die von Seiten des Bundesstaates im Krankenhausbereich sowie gegebenenfalls in anderen Bereichen gewährte Unterstützung einsetzen/einsetzten;
- Hauskrankenpfleger/Innen, Rettungssanitäter/Innen, selbstständige Hebammen, Mitarbeiter/Innen der Familienhilfsdienste sowie Begleitpersonal sozialer Einrichtungen, die im engen Kontakt mit Risikogruppen waren/sind, Hausärzte und Zahnärzte sowie deren Mitarbeiter/Innen.

Artikel 3: Die Finanzierung erfolgt über den Haushaltsartikel 871/332-02.

Artikel 4: Das Gemeindegremium wird mit der Umsetzung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

16. Einführung einer Prämie zur Anschaffung von Stoffwindeln für Neugeborene und Kleinkinder bis 18 Monate.

Der Stadtrat:

In Erwägung,

dass Wegwerfwindeln eine erhebliche Menge an Abfall verursachen und waschbare Stoffwindeln dazu beitragen, bedeutend weniger Abfall zu produzieren;

dass der Gebrauch von Stoffwindeln gesundheitliche Vorteile für die Kinder beinhaltet und sie in der Regel viel schneller trocken sind;

dass eine Prämie von 150,00 € für die Anschaffung der in der Regel einige Hundert Euro teuren Erstausrüstung einen finanziellen Anreiz für die Nutzung von Stoff- statt Wegwerfwindeln bietet und bei schätzungsweise 15 bis 20 Prämienanträgen pro Jahr eine finanzielle Aufwendung seitens der Gemeinde von rund 2.500,00 € im Haushaltsplan vorzusehen wäre;

Aufgrund des Gemeindegerechts, insbesondere dessen Artikel 35;

In Anbetracht dessen, dass im Haushaltsplan 2021 unter Artikel 849001/331-01 ein

Betrag in Höhe von 2.500,00 € vorgesehen wird;

Beschließt einstimmig:

Eine Prämie zur Förderung der Nutzung waschbarer Stoffwindeln und nachfolgende Regelung zum Erhalt der Prämie einzuführen:

Artikel 1: Da waschbare Stoffwindeln dazu beitragen, bedeutend weniger Abfall zu produzieren, und zugleich gesundheitliche Vorteile für die Kinder bieten, gewährt die Gemeinde Sankt Vith zur Förderung der Nutzung waschbarer Stoffwindeln auf Antrag der oder des Erziehungsberechtigten eine Prämie für den Ankauf einer Stoffwindelausstattung.

Artikel 2: Zur Bestimmung der Prämienzahlung werden 100 % des Einkaufspreises berücksichtigt bis zu einer Erstattung von maximal 150,00 €.

Nach Prüfung des Antrags erfolgt eine Überweisung der Prämie auf die angegebene Kontonummer.

Artikel 3: Beim Antragsteller handelt es sich um den oder die Erziehungsberechtigten des Kindes, der oder die im Bevölkerungsregister der Gemeinde Sankt Vith als solche eingetragen sind.

Artikel 4: Pro Kind, welches im Bevölkerungsregister der Gemeinde Sankt Vith eingetragen ist, wird die Prämie einmal gewährt. Der Antrag muss zwischen dem Geburtsdatum des Kindes und dem vollendeten 18. Monat eingereicht werden.

Artikel 5: Der Antrag wird durch die Gemeindeverwaltung geprüft.

Artikel 6: Die Auszahlung erfolgt auf Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde und der für "echt und getreu" beglaubigten Originalrechnung. Aus ihr muss eindeutig der Ankauf einer Stoffwindelausstattung hervorgehen. Im Falle der Anschaffung einer Second-Hand-Ausstattung ist der Rechnung in jedem Fall ein Zahlungsbeleg beizufügen.

Der Antrag wird durch die Gemeindeverwaltung geprüft.

Folgende Artikel werden zur Berechnung des Erstattungsbetrages berücksichtigt:

- Waschbare Windeln und Windeltücher;
- Überhosen für Windeln;
- Saugelagen für Windeln;
- Wetbag (wasserfester Beutel);
- Waschbare Feuchttücher;
- Aufbewahrungsbox für waschbare Feuchttücher.

Nicht berücksichtigt werden:

- ätherische Öle;
- Pflegeprodukte;
- Waschmittel;
- Windeleimer;
- Wäschenetz;
- Wickeldecken;
- Stilleinlagen.

Artikel 7: Ganz allgemein wird die Auszahlung der Prämie davon abhängig gemacht, dass die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan eingetragen worden sind und die Höhe des Kredits durch die vorgesetzte Behörde genehmigt worden ist.

Artikel 8: Gegenwärtige Regelung tritt ab dem 01. Januar 2021 für eine unbestimmte Dauer in Kraft und ist anwendbar für alle Kinder der Gemeinde Sankt Vith, die ab Inkrafttreten der Regelung noch keine 18 (achtzehn) Monate alt sind.

17. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen von Hilfsprojekten zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung für das Jahr 2020.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Anträge auf Zuschuss im Rahmen von Hilfsprojekten zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesen Projekten um eine sinnvolle und nachhaltige Investierung für die Bevölkerung vor Ort handelt;

Angesichts dessen, dass der Sankt Vith Stadtrat seit nunmehr rund 35 Jahren verschiedene soziale Projekte zur kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung von Regionen

finanziell unterstützt und sich immer wieder von der Zweckmäßigkeit überzeugen konnte;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2020 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 849004/332-02 ein Betrag in Höhe von 5.000,00 € zur Verfügung steht;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo):

Artikel 1: Der Missionsgruppe Neidingen, Frau Paula SCHLABERTZ, für das vorliegende Sozialprojekt "Unterstützung für hilfsbedürftige Schüler und Studenten" von Pater Leo PAUELS in Abidjan (Elfenbeinküste) einen Zuschuss in Höhe von 4.000,00 € und der Organisation "Freunde von Muramba", Herrn Georges HECK, für das vorliegende Sozialprojekt, welches in Form einer "Nachhaltigen Nahrungskette" gegen den Hunger der Kinder und Jugendlichen sowie gewisser Familien in der Schule von Nyabiho (Muramba-Ruanda) einen Zuschuss in Höhe von 1.000,00 € für das Rechnungsjahr 2020 aus dem Haushaltsposten 849004/332-02 zu gewähren.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Missionsgruppe Neidingen, an die Organisation "Freunde von Muramba" und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Herr Leo KREINS, Ratsmitglied, hat den Saal verlassen.

18. Festlegung der kommunalen Dotation an die Hilfeleistungszone 6 der Provinz Lüttich für das Jahr 2021.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26. November 2014, hinsichtlich des Verteilerschlüssels der Gemeindedotation an die Hilfeleistungszone 6 der Provinz Lüttich;

Angesichts dessen, dass die Dotation der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2021 mit einem Höchstbetrag von 284.999,85 € veranschlagt ist;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotation an die Hilfeleistungszonen vorschreibt;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004, insbesondere dessen Artikel 8;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Gemeinde Sankt Vith hat die Dotation an die Hilfeleistungszone 6 der Provinz Lüttich in Höhe von 284.999,85 € im Haushaltsplan des Jahres 2021 unter der Nr. 351002/435-01 eingetragen und genehmigt dieselbe.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht gemäß Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004, an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen und an die Hilfeleistungszone 6 der Provinz Lüttich.

19. Festlegung der kommunalen Dotation an die Polizeizone Eifel für das Jahr 2021.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitteilung des Herrn E. HILGERS, Einnehmer der Polizeizone Eifel, hinsichtlich der erforderlichen Dotation an die Polizeizone Eifel für das Rechnungsjahr 2021;

Angesichts dessen, dass die Dotation der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2021 mit 456.656,00 € veranschlagt ist;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004, insbesondere dessen Artikel 8;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Gemeinde Sankt Vith hat die Dotation an die Polizeizone Eifel in Höhe von

456.656,00 € im Haushaltsplan des Jahres 2021 unter der Nr. 330001/435-01 eingetragen und genehmigt dieselbe.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht gemäß Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004, an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen und an die Polizeizone Eifel.

Frau Jennifer OTTEN, Ratsmitglied, hat den Saal verlassen.

20. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Laurentius Mackenbach für das Jahr 2020 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 30.10.2020 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 10.11.2020 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Bischofs vom 10.12.2020;

In Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2020, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 75.505,40 €

auf der Ausgabenseite: 75.505,40 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2020 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 3 Enthaltung(en) (Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 30.10.2020 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Bischof zu billigen.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 75.505,40 €

auf der Ausgabenseite: 75.505,40 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Herr Leo KREINS, Ratsmitglied, betritt den Saal.

Frau Jennifer OTTEN, Ratsmitglied, betritt den Saal.

21. Haushaltsplan der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Jahr 2021 - Gutachten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith, mit Sitz in Malmedy;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782/III-3598);

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22. Januar 2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

In Erwägung, dass daher bis auf weiteres Artikel 256 des neuen Gemeindegesetzes (übernommen in Artikel 173 § 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018) gültig ist;

Aufgrund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinde;

Aufgrund der Vorlage des Haushaltsplanes 2021, den die Evangelische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith in der Sitzung vom 12.07.2020 festgelegt hat und der wie folgt abschließt:

Gesamtbetrag der Einnahmen:	36.919,00 €
Gesamtbetrag der Ausgaben:	36.919,00 €

und somit ausgeglichen ist;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Ein günstiges Gutachten zum Haushaltsplan 2021 der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith abzugeben.

Artikel 2: Der Anteil der Gemeinde Sankt Vith am ordentlichen Zuschuss beläuft sich auf 6.203,00 €.

Artikel 3: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Artikel 4: Vorliegendes Gutachten ergeht mit der Normalpost an:

- die Evangelische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- das Provinzialkollegium Lüttich.

22. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht für das Jahr 2021 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 24.11.2020 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 27.11.2020 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 11.12.2020;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2021, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite:	27.149,00 €
auf der Ausgabenseite:	27.149,00 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2021 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

E.I/12 (Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss): 18.639,51 € anstatt 18.660,17 €, um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels E.II/16 (vermutlich Überschuss des laufenden Rechnungsjahres) behalten zu können.

E.II/16 (vermutlich Überschuss des laufenden Rechnungsjahres): 3.859,09 € anstatt 3.838,43 €. Eintragung des Betrages von 10.804,45 € auf der Einnahmenseite, Artikel E.II/26 (Investitionsfonds), sowie auf der Ausgabenseite, Artikel A.III/70 (Investitionsfonds).

A.I/6 (Wasser) 365,00 € anstatt 400,00 €, um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels A.I/8a (Teilnahme an der Vermögensverwaltung) behalten zu können.

A.I/8a (Teilnahme an der Vermögensverwaltung): 35,00 € anstatt 0,00 €;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 24.11.2020 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite:	37.953,45 €
auf der Ausgabenseite:	37.953,45 €
Anteil des ordentlichen Zuschusses:	18.639,51 €
Anteil des außerordentlichen Zuschusses:	0,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

23. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg für das Jahr 2021 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 05.10.2020 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 06.10.2020 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des am 14.10.2020 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 09.10.2020;

Aufgrund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Büllingen in seiner Sitzung vom 26.10.2020 abgegeben hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2021, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite:	32.801,75 €
auf der Ausgabenseite:	32.801,75 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2021 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

A.I/6 (Wasser): 92,00 € anstatt 100,00 €, um den Ausgleich infolge der Änderungen der Artikel A.I./7 (Abonnement: L'église de Liège) und A.I/8a (Andere: Teilnahme an der Vermögensverwaltung) behalten zu können.

A.I/7 (Abonnement: L'église de Liège): 45,00 € anstatt 42,00 €.

A.I./8a (Andere: Teilnahme an der Vermögensverwaltung): 35,00 € anstatt 30,00 €;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 05.10.2020 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 32.801,75 €

auf der Ausgabenseite: 32.801,75 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 5.227,00 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 0,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg;
- den Herrn Bürgermeister sowie den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Büllingen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

24. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen für das Jahr 2021 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 05.10.2020 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 24.11.2020 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 11.12.2020;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2021, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 28.172,00 €

auf der Ausgabenseite: 28.172,00 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2021 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

A.I/5 (Heizung der Kirche und der Sakristei): 4.995,00 € anstatt 5.000,00 €, um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels A.I/8a (Andere: Teilnahme an der Vermögensverwaltung) behalten zu können.

A.I/8a (Andere: Teilnahme an der Vermögensverwaltung): 35,00 € anstatt 30,00 €.

A.II/56 (Feuer- und Haftpflichtversicherung): 2.598,00 € anstatt 2.600,00 €, um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels A.I/8a (Andere: Teilnahme an der Vermögensverwaltung) behalten zu können.

A.II/57 (Sabam, Reprobél): 60,00 € anstatt 58,00 €, um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels A.I/8a (Andere: Teilnahme an der Vermögensverwaltung) behalten zu können;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-

Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 05.10.2020 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite:	28.172,00 €
auf der Ausgabenseite:	28.172,00 €
Anteil des ordentlichen Zuschusses:	18.920,99 €
Anteil des außerordentlichen Zuschusses:	0,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

25. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Laurentius Mackenbach für das Jahr 2021 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 30.10.2020 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 10.11.2020 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 10.12.2020;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2021, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite:	19.205,72 €
auf der Ausgabenseite:	19.205,72 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2021 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

Eintragung des Betrages von 54.418,02 € auf der Einnahmenseite, Artikel E.II/26 (Investitionsfonds), sowie auf der Ausgabenseite, Artikel A.III/70 (Investitionsfonds).

A.I/4 (Strom für die Kirche): 490,00 € anstatt 500,00 €, um den Ausgleich infolge der Änderungen der Artikel A.I./7 (Abonnement: L'église de Liège) und A.I/8a (Andere: Teilnahme an der Vermögensverwaltung) behalten zu können.

A.I/5 (Heizung der Kirche und der Sakristei): 1.940,00 € anstatt 2.000,00 €, um den Ausgleich infolge der Änderungen der Artikel A.I./7 (Abonnement: L'église de Liège) und A.I/8a (Andere: Teilnahme an der Vermögensverwaltung) behalten zu können.

A.I/6 (Wasser): 190,00 € anstatt 200,00 €, um den Ausgleich infolge der Änderungen der Artikel A.I./7 (Abonnement: L'église de Liège) und A.I/8a (Andere: Teilnahme an der Vermögensverwaltung) behalten zu können.

A.I/7 (Abonnement: L'église de Liège): 45,00 € anstatt 0,00 €.

A.I/8a (Teilnahme an der Vermögensverwaltung): 35,00 € anstatt 0,00 €.

A.II/56 (Feuer- und Haftpflichtversicherung): 2.298,00 € anstatt 2.300,00 €, um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels A.II/57 (Sabam, Reprobel) behalten zu können.

A.II/57 (Sabam, Reprobel): 60,00 € anstatt 58,00 €;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius

Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 30.10.2020 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite:	73.623,74 €
auf der Ausgabenseite:	73.623,74 €
Anteil des ordentlichen Zuschusses:	9.955,55 €
Anteil des außerordentlichen Zuschusses:	0,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Laurentius Mackenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

26. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf für das Jahr 2021 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 26.07.2020 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 20.10.2020 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 11.12.2020;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2021, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite:	27.870,63 €
auf der Ausgabenseite:	27.870,63 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2021 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

A.I/4 (Strom für die Kirche): 1.965,00 € anstatt 2.000 €, um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels A.I/8 (Andere: Teilnahme an der Vermögensverwaltung) behalten zu können.

A.I./8 (Andere: Teilnahme an der Vermögensverwaltung): 35,00 € anstatt 0,00 €;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 26.07.2020 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite:	27.870,63 €
auf der Ausgabenseite:	27.870,63 €
Anteil des ordentlichen Zuschusses:	8.265,26 €
Anteil des außerordentlichen Zuschusses:	0,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

27. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Vitus Sankt Vith für das Jahr 2021 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 12.10.2020 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 30.10.2020 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des am 24.11.2020 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 20.11.2020;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2021, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 438.068,30 €

auf der Ausgabenseite: 438.068,30 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2021 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

A.I./6 (Wasser): 965,00 € anstatt 1.000 €, um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels A.I./8a (Andere: Teilnahme an der Vermögensverwaltung) behalten zu können.

A.I./8a (Andere: Teilnahme an der Vermögensverwaltung): 35,00 € anstatt 0,00 €;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 12.10.2020 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 438.068,30 €

auf der Ausgabenseite: 438.068,30 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 94.168,13 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 119.178,22 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Vitus Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

28. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode für das Jahr 2021 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 20.07.2020 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 06.10.2020 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des am 13.10.2020 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des

Diözesanleiters vom 08.10.2020;

Aufgrund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Amel in seiner Sitzung vom 24.11.2020 abgegeben hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2021, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 15.690,48 €
auf der Ausgabenseite: 15.690,48 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2021 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

A.I/4 (Strom für die Kirche): 1.170,00 € anstatt 1.250 €, um den Ausgleich infolge der Änderungen der Artikel A.I./7 (Abonnement: L'église de Liège) und A.I/8c (Andere: Teilnahme an der Vermögensverwaltung) behalten zu können.

A.I./7 (Abonnement: L'église de Liège): 45,00 € statt 0,00€.

A.I./8c (Andere: Teilnahme an der Vermögensverwaltung): 35,00 € anstatt 0,00 €;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 20.07.2020 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 15.690,48 €
auf der Ausgabenseite: 15.690,48 €
Anteil des ordentlichen Zuschusses: 13.342,58 €
Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 0,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode;
- den Herrn Bürgermeister sowie den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Amel;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Herr Jürgen SCHLABERTZ, Ratsmitglied, hat den Saal verlassen.

29. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Willibrordus Lommersweiler für das Jahr 2021 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 18.08.2020 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 28.09.2020 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des am 13.10.2020 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 08.10.2020;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2021, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 29.613,46 €
auf der Ausgabenseite: 29.613,46 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2021 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

A.I/4 (Strom Kirche und Kapelle): 1.120,00 € anstatt 1.200,00 €, um den Ausgleich infolge der Änderungen der Artikel A.I/7 (Abonnement: L'église de Liège) und A.I/8b (Andere: Teilnahme an der Vermögensverwaltung) behalten zu können.

A.I/7 (Abonnement: L'église de Liège): 45,00 € anstatt 0,00 €.

A.I/8b (Teilnahme an der Vermögensverwaltung): 35,00 € anstatt 0,00 €

A.II/56 (Feuer- und Haftpflichtversicherung): 3.998,00 € anstatt 4.000,00 €, um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels A.II/57 (SABAM, Reprobel) behalten zu können.

A.II/57 (SABAM, Reprobel): 60,00 € statt 58,00 €;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 18.08.2020 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 29.613,46 €

auf der Ausgabenseite: 29.613,46 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 15.174,19 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 0,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Willibrordus Lommersweiler;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Herr Jürgen SCHLABERTZ, Ratsmitglied, betritt den Saal.

30. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg für das Jahr 2020 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 05.10.2020 für das Haushaltsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 06.10.2020 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Bischofs vom 09.10.2020;

Aufgrund des günstigen Gutachtens, das der Gemeinderat von Büllingen in der Sitzung vom 26.10.2020 abgegeben hat;

In Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2020, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 73.515,20 €

auf der Ausgabenseite: 73.515,20 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 12.751,49 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2020 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu

billigen;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 05.10.2020 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Bischof zu billigen.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 73.515,20 €

auf der Ausgabenseite: 73.515,20 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 12.751,49 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

31. Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2021 der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35 und 177 und folgende;

Aufgrund der Statuten der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith;

Aufgrund des Konzessionsvertrages vom 28.06.2018 zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith, insbesondere dessen Artikel 9;

Beschließt mit 20 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Herr HENKES Werner):

Den Haushaltsplan der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith für das Geschäftsjahr 2021 zu genehmigen und den im ordentlichen Dienst vorgesehenen Gemeindegzuschuss in Höhe von 323.050,67 € und im außerordentlichen Dienst in Höhe von 15.950,00 € in den Haushaltsplan 2021 der Gemeinde Sankt Vith einzutragen.

32. Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2021 der Autonomen Gemeinderegion Triangel. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen, Kapitel 3, Abschnitt 2 - Autonome Gemeinderegion;

Aufgrund der Satzungen der Autonomen Gemeinderegion "Kultur-, Konferenz- und Messezentrum" Triangel (AGR), zuletzt abgeändert am 23.12.2020, insbesondere deren Abschnitt IV, Artikel 45, §1;

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates der AGR vom 08.12.2020;

Aufgrund des vorliegenden Haushaltsplans für das Geschäftsjahr 2021;

Nimmt zur Kenntnis:

Artikel 1: Den Haushaltsplan der Autonomen Gemeinderegion "Triangel" für das Geschäftsjahr 2021.

33. Haushaltsplanabänderung Nr. 2 + 3 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith (ÖSHZ) für das Jahr 2020. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo):

Die durch das ÖSHZ erstellte und im Gemeindegkollegium konzertierte Haushaltsplanabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt

Einnahmen

Ausgaben

Resultat

Nach dem ursprünglichen Haushalt	2.812.723,00 €	2.812.723,00 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	76.264,00 €	0,00 €	76.264,00 €
Verringerung der Kredite	-76.264,00 €	0,00 €	-76.264,00 €
Neues Resultat	2.812.723,00 €	2.812.723,00 €	0,00 €

Außerordentlicher Haushalt

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	181.312,24 €	181.000,00 €	312,24 €
Erhöhung der Kredite	30.615,00 €	13.043,00 €	17.572,00 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Neues Resultat	211.927,24 €	194.043,00 €	17.884,24 €

34. Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2021 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo):

Den vorliegenden Haushaltsplan 2021 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums wie folgt zu genehmigen:

Gewöhnlicher Dienst in Einnahmen und Ausgaben	2.920.053,00 €
Zuschuss der Gemeinde Sankt Vith:	669.380,93 €
Außergewöhnlicher Dienst in Einnahmen:	119.405,17 €
Außergewöhnlicher Dienst in Ausgaben:	119.000,00 €
Bonus:	405,17 €

35. Stadtwerke Sankt Vith. Haushaltsplan 2021. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt einstimmig:

Den wie folgt abschließenden Haushaltsplan der Stadtwerke Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2021 zu genehmigen:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>
Ordentlicher Dienst:	2.789.150,00 €	2.569.760,00 €
Abhebung zugunsten des außergewöhnlichen Dienstes:		669.250,00 €
Kassenstand 30.11.2020:	570.112,99 €	
voraussichtlicher Kassenstand 31.12.2021:		120.252,99 €
Total ordentlicher Dienst:	3.359.262,99 €	3.359.262,99 €

außerordentlicher Dienst:	27.000,00 €	696.250,00 €
Abhebung vom gewöhnlichen Dienst:	669.250,00 €	
Total außerordentlicher Dienst:	696.250,00 €	696.250,00 €

Gleichzeitig beschließt der Stadtrat, in Anwendung des Artikels 17 der Verordnung des Regenten vom 18. Juni 1946, die laufenden Betriebsausgaben und die gewöhnlichen Verwaltungsausgaben nicht auf die Haushaltsbewilligungen zu beschränken.

36. Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2021 - Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.09.2020 über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

Aufgrund des vorliegenden Haushaltsplanes und der darin enthaltenen Anlagen und Unterlagen der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2021, welche am 09. Dezember 2020 ausführlich im Direktionsrat konzertiert wurden;

Aufgrund dessen, dass die Oppositionsfraktionen einverstanden sind, global über den vorliegenden Haushaltsplan 2021 abzustimmen;

Beschließt mit 13 JA-Stimme(n), 8 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltung(en):
Den ordentlichen Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2021 zu genehmigen.

Gewöhnlicher Dienst:

Einnahmen:	13.918.759,89 €
Ausgaben:	13.907.669,42 €
Haushaltsergebnis:	11.090,47 €

Den außerordentlichen Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2021 zu genehmigen.

Außerordentlicher Dienst:

Einnahmen:	2.501.402,31 €
Ausgaben:	2.501.402,31 €

Fragen

37. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

Es werden keine Fragen an das Gemeindegremium gerichtet.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."